

## Lohnt sich bei Schwarzgeld eine Selbstanzeige?

VON SANDRO KUTSCHERA \*

*Ich habe für meine Eltern die Steuererklärung ausgefüllt und dabei festgestellt, dass seit über fünfzehn Jahren ein «Notgroschen» nicht deklariert worden ist. Was soll ich meinen Eltern raten?*

*L. M. aus Luzern*

**Sandro Kutschera\***: Jeder Steuerberater wird gelegentlich mit solchen Anfragen konfrontiert, eine heikle Situation für Kunde und Berater. Sehr schnell kann sich der Berater der aktiven Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig machen. Trotzdem erhält man in der Praxis vielfach den wertlosen Tipp, das Geld unauffällig zu «verkonsumieren». Die Möglichkeit einer Selbstanzeige wird oft gar nicht geprüft.

### Schwarzgeld rentiert schlecht

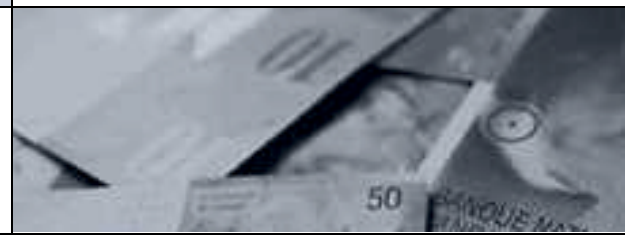
Weil Schwarzgeld immer der Gefahr ausgesetzt ist, entdeckt zu werden, ist die Palette der Anlagemöglichkeiten stark eingeschränkt. Im schlechtesten Fall unterliegen die Vermögenserträge der schweizerischen Verrechnungssteuer oder einer ausländischen Quellensteuer, welche infolge mangelnder Deklaration nicht zurückgefordert werden können.

Die Renditeeinbusse ist in diesem Fall enorm und vielfach höher als eine entsprechende Einkommenssteuer. Wird das Schwarzgeld sogar in bar gehalten, so wirft es gar keinen Ertrag ab, und der Realwert wird infolge der Inflation nach und nach kleiner. Interessant ist, dass viele Anleger sich verleiten lassen, mit Schwarzgeld Anlagen zu tätigen, die überhaupt nicht ihrem Risikoprofil entsprechen. Verlust und Frust sind vorprogrammiert.

### Wie hoch fällt eine Strafe aus?

Steuerhinterziehung wird mit einer Busse bestraft. Die Busse entspricht einem Drittel bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer und ist unter anderem abhängig davon, ob man sich kooperativ verhält, Reue zeigt oder ob es sich um eine einmalige Sache handelt. Nebst dieser Busse ist natürlich auch die hinterzogene Steuer einschliesslich Zinsen zu bezahlen. Die Höhe der Busse und der Nachsteuer ist also massgeblich davon abhängig, um wie viel Steuern man den Fiskus betrogen hat. Die Einkommenssteuer fällt im Verhältnis zur Vermögenssteuer viel höher aus.

Wer also auf der Steuererklärung Einkommen nicht angegeben hat, muss mit einer höheren Busse rechnen als derjenige, welcher in gleicher Höhe Vermögen nicht deklarierte. Die Verjährungsfrist für solche Straftaten beträgt zehn Jahre. Auch die Nachsteuer muss demzufolge für maximal zehn Jahre nachbezahlt werden.



## **Selbstanzeige muss spontan sein**

Nicht jede Selbstanzeige wird auch als solche bewertet. Eine Selbstanzeige hat spontan zu erfolgen. Wer damit rechnen musste, dass eine Hinterziehung entdeckt wird und daher Selbstanzeige erstattet, handelt aus Sicht der Steuerbehörde nicht mehr spontan. Die Selbstanzeige hat zur Folge, dass sich die Busse von Bund und von allen Kantonen der Zentralschweiz auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer reduziert.

Die Höhe der Nachsteuer wird durch die Selbstanzeige nicht beeinflusst. Wer also seit über zehn Jahren Vermögen nicht deklariert, welches kaum steuerbare Erträge abwirft (Lebensversicherungen, Bargeld, Aktien) sollte sich wirklich überlegen, durch Bezahlung einer Busse mit dem Fiskus reinen Tisch zu machen. Umso mehr, wenn der versteckte Konsum nicht mehr den gewünschten Nutzen stiftet. Die Chance auf eine umfassende Steueramnestie ist übrigens seit 1999 in weite Ferne gerückt.

\* Sandro Kutschera, eidg. dipl. Bankfachmann, ist Finanzplaner bei der Weibel Hess & Partner AG, Stans (041 619 59 59). Die WH&P bietet neutrale Finanzplanung, Vermögensverwaltung und Vorsorgeberatung an <[www.whp.ch](http://www.whp.ch)>.



WEIBEL HESS & PARTNER AG

Private Finanzplanung • Anlageberatung • Vermögensverwaltung •  
Personalvorsorgeberatung

